

## § 58 Form und Sicherung der Bücher

(1) <sup>1</sup>Die Bücher können mit Hilfe automatisierter Verfahren oder in visuell lesbarer Form (gebunden, geheftet, in Loseblatt- oder Karteiform) geführt werden. <sup>2</sup>Durch Dienstanweisung wird die Form der Buchführung und die Sicherung des Buchungsverfahrens geregelt. <sup>3</sup>Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

(2) <sup>1</sup>Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenecht vorzunehmen. <sup>2</sup>Sie dürfen nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offensichtlichen Unrichtigkeiten geändert werden. <sup>3</sup>Änderungen müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt.